Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
II. Kammer.

№ 71. Dresden, am 21. Januar **1851.**

Vierundsiebenzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 15. Januar 1851.

Inhalt:

Bemerkung zum Protocoll. — Registrandenvortrag. — Schluß der Berathung des Berichts der ersten Deputation, den Gesetzentwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Pensionen der Militairpersonen und deren Hinterlassenen vom 17. December 1837 betreffend. — Nochmalige Schlußabstimmung über §. 2. — Besondere Berathung und wiederholte Schlußabstimmung über §. 10. (Abschnitt A.) — Besondere Berathung und Beschlußfassung über §. 11—20. (Abschnitt B.) — Schlußabstimmung. — Berathung des Berichts der zweiten Deputation über Position 7 des außerordentlichen Ausgabebudgets zu außerordentlichen Anschaffungen für die Armee, in Folge der allgemeinen Contingentserhöhung. — Beschlußfassung, die Abstimmung über Position 7 des außerordentlichen Budgets auszusetzen, bis nach erlangter Vorlage über sämmtliche betreffende Ausgaben. — Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes zur ersten Deputation. — Wahlablehnung von Seiten des Abg. Art. — Erneuerte Wahl.

Die Sitzung beginnt 5 Minuten nach ½ 11 Uhr im Beisein von 56 Kammermitgliedern, sowie in Anwesenheit der Regierungscommissare Richter und v. Zeschau.

Präsident D. Haase: Meine Herren, der Herr Secretair wird Ihnen das Protocoll der letzten Sitzung vortragen.

(Secretair Kasten verliest dieses Protocoll.)

Hat Jemand über das vorgetragene Protocoll etwas zu bemerken?

Regierungscommissar Richter: Bei §. 8 hat der Abg. Heyn in der gestrigen Sitzung die Anfrage gestellt, ob Jemand, der in Wartegeld gestanden habe, bei der darauf folgenden Pensionirung die Jahre, während welcher er in Wartegeld gestanden, angerechnet bekomme? Die Antwort, die ihm darauf von mir ertheilt worden ist, scheint mir nach dem, was ich aus dem soeben verlesenen Protocolle entnommen habe, nicht vollkommen ausreichend zu sein. Ich habe die Frage so verstanden, als wolle der Abg. Heyn überhaupt nur über den Grundsatz belehrt sein, weil er sich ausdrückte: „ob Jemand, der in Wartegeld gestanden habe u. s. w." Ich habe daher auch meine Antwort im Allgemeinen blos auf den bestehenden Grundsatz eingerichtet, daß allerdings die in Wartegeld vollbrachten Jahre eines Staatsdieners nach dem Staatsdienergesetze in Anrechnung gebracht würden. Ich ersehe aber jetzt, daß der Abg. Heyn mehr im Speciellen auf die Militairstaatsdiener seine Frage gerichtet hat, und muß daher heute noch erläuternd hinzusetzen, daß der Grundsatz, dessen ich gestern gedacht habe, allerdings beide Dienerclassen, Militair- und Civilstaatsdiener, umfaßt, in der Anwendung aber bei den Militairstaatsdienern eine Beschränkung besteht. Nach §. 11 des Militairpensionsgesetzes muß der Militairstaatsdiener, welcher über zwei Jahre in Wartegeld gestanden hat, die Zeit, welche über die zwei Jahre hinausgeht, sich bei der Pensionirung abrechnen lassen. Es besteht also in Beziehung auf die Anwendung des Grundsatzes bei den Militairstaatsdienern eine Beschränkung.

Präsident D. Haase: Er wird diese Erklärung zu Protocoll genommen werden.

Abg. Heyn: Ich will zu dem, was der Herr Regierungscommissar soeben gesagt hat, erläuternd noch hinzufügen, und wenigstens zur Beruhigung hinzufügen, daß meine diesfallsige gestrige Anfrage sich nicht allein auf die Militair-, sondern auch gleichzeitig mit auf die Civilstaatsdiener bezogen hat, denn ich wünsche nicht, daß eine Inconsequenz zwischen diesen beiden Staatsdienern obwalten soll.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand weiter etwas zu dem Protocolle bemerkt, so würden nunmehr die Abgg. Huth und Hilbert mit mir das Protocoll unterzeichnen. Wir kommen nunmehr auf den Vortrag aus der Hauptregistrande.

(Nr. 348.) Petition des Abg. Sachße um Antrag an die hohe Staatsregierung, „bei oder nach Einführung der Classification in der Immobiliarversicherung auch die Mobiliarversicherung wieder zur Staatsanstalt zu erheben, auch in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Beschränkung des Immobiliarversicherns auf fünf Sechstel des Zeitwerthes wiederum zur Geltung zu bringen sei."

Präsident D. Haase: Der Abg. Sachße hat das Wort.

Abg. Sachße: Besorgen Sie nicht, daß ich den Inhalt der Petition Ihnen vortrage, das wäre viel zu aufhältlich, da

SLUB
Wir führen Wissen.